

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) 01/08

- Bestellungen erfolgen ausschließlich schriftlich und zu den ALB der GeoFly GmbH, nachstehend GEOFLY genannt.
Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur mit schriftlicher oder per Fax übermittelter Bestätigung durch die GEOFLY wirksam. Zur Vertragsänderung und zur Abgabe verbindlicher Erklärungen autorisierte Personen im Rahmen dieses Vertrages werden von den Vertragspartnern als entsprechende Verantwortliche benannt. Einen Wechsel in der Person des Verantwortlichen werden die Parteien sich unverzüglich in Textform bekanntgeben.
- Spätestens mit Ausführungsbeginn der Bestellung erkennt der Auftragnehmer die ALB der GEOFLY an. Von den ALB abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie von der GEOFLY schriftlich anerkannt sind. Werden anders lautende Bedingungen in der Bestellannahme genannt, so verpflichten sie die GEOFLY nicht, ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung.
- Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle, die Preisbildung beeinflussenden Umstände unterrichtet zu haben.
- Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - das Bestellschreiben oder der Vertrag mit den aufgeführten Anlagen
 - Zusatzbedingungen der GEOFLY, soweit auf sie schriftlich hingewiesen ist, sowie ggf. zusätzlich festgelegte Vertragsvereinbarungen
 - diese ALB
 - allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen, und die anerkannten Regeln der Technik, z.B. DVGW-Bestimmungen, DIN etc.
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei seinen Lieferungen und Leistungen alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, wie
 - die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung
 - die entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
 - die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Aufsichts- und Verkehrssicherheitspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen
 - weitere zutreffende spezielle Bestimmungen, z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.
- Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise fracht-, verpackungs- und gebührenfrei.
Vorher nicht vereinbarte Preise bedürfen der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der GEOFLY. Versicherungskosten jeder Art und sonstige Belastungen werden nur übernommen, wenn sie mit der GEOFLY vereinbart sind.
- Die Dauer der Sachmängelhaftung des Auftragnehmers beträgt mindestens 12 Monate, soweit nicht längere Fristen festgelegt sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen kann noch 6 Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.
Innerhalb des Gewährleistungszeitraumes hat die GEOFLY bei jeder Lieferung/Leistung auch das Recht, kostenfreie Nachbesserung zu verlangen. Bessert der Auftragnehmer nicht innerhalb der von der GEOFLY gesetzten angemessenen Frist nach, ist die GEOFLY zur Ersatzvornahme zu Lasten des Auftragnehmers berechtigt. Soweit möglich, ist die GEOFLY darüber hinaus berechtigt, anstelle der Nachbesserung auch Nachlieferung zu verlangen. Die Gewährleistung des Auftragnehmers erfolgt in jedem Falle kostenfrei und schließt den Ersatz aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ein.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die GEOFLY von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegen die GEOFLY geltend gemacht werden, soweit er den Schaden verursacht hat. Für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei der Verletzung von Kardinalpflicht.
- Lieferungen erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt. Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen sind der GEOFLY unaufgefordert offenzulegen.
- Die Bestellungen sowie in Bearbeitung befindliche oder ausgeführte Projekte der GEOFLY dürfen nicht für Werbezwecke benutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände der GEOFLY oder auf einer von der GEOFLY betreuten Baustelle oder Einsatzortes sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der GEOFLY.
- Die GEOFLY ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten, über den Auftragnehmer, gleich ob diese vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- Geheimhaltung
Die Vertragspartner verpflichten sich dem jeweils anderen Partner gegenüber, über alle ihr im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit wechselseitig zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl der GEOFLY als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung in Textform zu bitten.
Die Vertragspartner verpflichten sich, auch mit allen von ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit vorstehender Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.
- Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz der GEOFLY einschließlich seiner Niederlassungen und Betriebsstellen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht, jedoch ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ausgeschlossen.

Zusatzbedingungen zu Ziffer 5 der ALB 01/08 Arbeitssicherheit (ZB/A) 01/08

Im Rahmen der Ziffer 5 ALB ist besonders zu beachten:

Für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies bezieht sich auf das Personal und auf die verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Stoffe und persönlichen Schutzausrüstungen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Vorschriften (z.B. Anweisungen, Baustellenordnung) der GEOFLY-Projektleitung/-Geschäftsführung/-Verwaltung eingehalten werden.

Der GEOFLY-Projektleitung/-Geschäftsführung/-Verwaltung haben der Auftragnehmer und ggf. die Unterlieferanten – soweit diese die Arbeiten unter eigener Aufsicht durchführen – eine für die Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortliche Person zu benennen, die auf der Baustelle/Arbeitsstelle/Projekteinsatzort anwesend ist.

Für Arbeiten, bei denen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Firmen eine Abstimmung erforderlich ist, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten von der GEOFLY bzw. seinem Beauftragten eine Person benennen

lassen, die für gegenseitige Abstimmung aus Gründen der Arbeitssicherheit sorgt (Koordinierung). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Weisungen dieser Person Folge zu leisten. Diese Regelung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber seinen Mitarbeitern. Zusätzlich hat der Auftragnehmer sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Firmen und auch den Mitarbeitern der GEOFLY abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann.

Arbeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn die GEOFLY bzw. ihr Beauftragter vorher zugestimmt und die für diese Arbeiten verantwortliche Person erforderlichenfalls eingewiesen hat. Die vom Auftragnehmer für die Durchführung dieser Arbeiten benannte verantwortliche Person sowie die sonstigen Mitarbeiter des Auftragnehmers haben mit dieser Aufsichtsperson eng zusammen zu arbeiten und deren sicherheitstechnischen Weisungen Folge zu leisten. GEOFLY macht darauf aufmerksam, dass damit die verantwortlichen Vorgesetzten des Auftragnehmers nicht von ihrer Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber ihren Mitarbeitern entbunden sind.

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ZB/ALB) 01/08)

1. Leistung und Vergütung

Die vereinbarten Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ab, die gemäß dem Vertrag, den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.

Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsveränderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss vor Leistungserbringung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot von der GEOFLY bestätigen zu lassen. Geringfügige Änderungen im Leistungsumfang oder Wegfall einzelner Positionen bleiben ohne Einfluss auf die Bildung der Einheitspreise.

2. Ausführung

Alle Ausführungsunterlagen (Daten, Pläne, Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer von der GEOFLY kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum der GEOFLY, sind vertraulich zu behandeln und der GEOFLY nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.

Die von der GEOFLY zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer die GEOFLY auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung der Leistung, hinsichtlich der Art und Güte der von der GEOFLY bereitgestellten Daten, Unterlagen und Ausführungsdokumente oder hinsichtlich der Mängelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er der GEOFLY diese unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich an.

Vom Auftragnehmer gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkzeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der GEOFLY über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die GEOFLY hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung zu überprüfen. Ihr ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Technischen Einrichtungen, Daten, Pläne und Dokumente aufbewahrt werden.

Auf Verlangen sind Daten, Werkszeichnungen und sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt die GEOFLY vertraulich.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung des Vertrages allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser der GEOFLY vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann die GEOFLY alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken, muss er vorher die schriftliche Zustimmung der GEOFLY einholen.

Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig und kostenfrei alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten die Grundstückseigentümer oder –besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.

Beigestellte Daten, Pläne, Ausführungsdokumente der GEOFLY bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Der Auftragnehmer ist mit der Übernahme der beigestellten o.g. Materialien für diese verantwortlich. Ohne Zustimmung der GEOFLY dürfen sie nicht verändert oder verarbeitet, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Von der GEOFLY beigestellte Daten, Pläne, Ausführungsdokumente sind bei der Übernahme und bei der Weiterverwendung auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der GEOFLY unverzüglich schriftlich zu melden. Anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr entschuldigt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten den Arbeitsort/Projektsatzort/Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer den Arbeitsort/Projektsatzort/Baustelle selbst zu räumen und in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden.

Zeigt sich schon während der Ausführung, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht vertragsmäßig ist, hat der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung neu zu erbringen. Etwaige, sich daraus ergebende Schäden hat der Auftragnehmer zu ersetzen, sofern er sie zu vertreten hat.

Erfüllt der Auftragnehmer die im obliegende Lieferung oder Leistung nicht, übt die GEOFLY die ihr zustehenden Rechte aus. Darüber

hinaus ist sie berechtigt, bis zur Ersatzvornahme erbrachte Lieferungen und Leistungen unentgeltlich weiter zu benutzen.

3. Ausführungstermine – Fristen

Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit der GEOFLY abzustimmen.

Die GEOFLY kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).

4. Haftung und Gefahrtragung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Zwecke der GEOFLY angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme und mit Einschluss der Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die GEOFLY übernimmt für das Eigentum des Auftragnehmers und das der Belegschaftsmitglieder des Auftragnehmers keine Haftung.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen.

5. Abnahme

Der Auftragnehmer hat der GEOFLY die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihr einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

Die Abnahme ist in einem Protokoll festzustellen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen und in dem aufzuführen ist:

- dass die Abnahme ausgesprochen/nicht ausgesprochen wird
- welche Mängel oder Unvollständigkeiten bis zur Abnahme festgestellt wurden
- Fristen, innerhalb welcher die Mängel oder Unvollständigkeiten beseitigt bzw. nachgeholt werden.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die GEOFLY Daten, Pläne, Ausführungsdokumente, Personal beigestellt hat.

Die Gewährleistungsfrist wird vom Zugang der Mängelanzeige bis zur Mängelbeseitigung unterbrochen. Betrifft die Mängelanzeige nur eine Teilleistung, tritt die Unterbrechung der Gewährleistungsfrist nur für diese ein. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7. Sicherheitsleistung

Die GEOFLY kann mindestens eine Sicherheit in Höhe von 10% der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungseinbehaltung. Werden dem Auftragnehmer für einzelne Teile der Gesamtleistung Fristverlängerungen gewährt, so wird hierdurch eine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bei Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht berührt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den vorgenannten Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von der GEOFLY für ausreichend angesehene Bankbürgschaft – gemäß § 773 BGB – abzulösen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der GEOFLY ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnachweise einzureichen.

Die Stundenlohnachweise müssen täglich von der GEOFLY schriftlich bestätigt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma)
- Bestellnummer und Projektnummer der GEOFLY
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle bzw. des Projektes
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z.B. Ingenieur, Messtrupp, CAD-Zeichner etc.)
- die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
- Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.

9. Rechnungsstellung

Rechnungen sind in prüfbarer Form und sofort nach erfolgter vertraglicher Lieferung und Leistung zweifach einzureichen.

10. Personenmehrheit als Auftragnehmer

Handelt es sich bei dem AN um eine Personengesellschaft, gelten alle Gesellschafter als alleinvertretungsbefugt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zustellungen und Mitteilungen der GEOFLY an einen Gesellschafter gelten als an die Gesellschaft bewirkt.